

EURO-FITTING MANAGEMENT N.V. / S.A.
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
die „Bedingungen“

1. ALLGEMEINES - DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind die nachfolgend verwendeten Begriffe wie folgt definiert:

„**Einkäufer**“ oder „**Eurofit**“: Euro-Fitting Management NV mit Sitz in 1930 ZAVENTEM, Belgicastraat 11, Belgien mit der Unternehmensnummer 0464.360.675 und alle ihre Betreibergesellschaften;

„**Verkäufer**“: die (professionelle) Person oder das Unternehmen, von der/dem Eurofit Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art bezieht (zusammenfassend: die „**Produkte**“).

2. ANWENDBARKEIT

- 2.1** Diese Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung gelten für alle Anfragen, Vorschläge, Angebote, Aufträge, Bestellungen, Preislisten, Anzeigen, Kostenvoranschläge, Ausschreibungen, Auftragsbestätigungen, Verträge und andere Rechtsakte in Zusammenhang mit den Produkten (jeweils einzeln oder gemeinsam, als „**Vereinbarung**“) bezeichnet.
- 2.2** Die Anwendbarkeit der vom Verkäufer verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 2.3** Diese Bedingungen ersetzen alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Absprachen oder Mitteilungen zwischen dem Einkäufer und dem Verkäufer.
- 2.4** Abweichende und/oder zusätzliche Bedingungen kann der Verkäufer nur geltend machen, wenn und soweit der Einkäufer dies ausdrücklich schriftlich akzeptiert.
- 2.5** Im Falle eines Konflikts haben besonders vereinbarte Verpflichtungen Vorrang vor diesen Bedingungen.
- 2.6** Der Verkäufer nimmt die Richtlinie des Einkäufers zur sozialen Verantwortung zur Kenntnis und erkennt diese an, beide einzusehen unter www.eurofitgroup.com. Der Verkäufer hat in vollem Umfang die darin festgelegten Grundsätze und Anforderungen einzuhalten. Der Verkäufer erkennt an, dass die vollständige Einhaltung eine wesentliche Voraussetzung für jede Geschäftsbeziehung zwischen dem Einkäufer und dem Verkäufer ist.

3. ABSCHLUSS EINER VEREINBARUNG

- 3.1** Sofern der Einkäufer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart hat, ist jedes Angebot des Verkäufers unwiderruflich und bleibt mindestens während der vom Verkäufer eindeutig festgelegten Frist gültig, die nicht kürzer als (8) acht Wochen sein darf.
- 3.2** Ein Angebot ist für Eurofit in keiner Weise bindend.
- 3.3** Eine Vereinbarung kommt erst zustande, wenn eine Bestellung von Eurofit beim Verkäufer eingegangen ist und diese vom Verkäufer angenommen oder nicht innerhalb von (10) zehn Tagen abgelehnt wurde. Die Annahme einer Bestellung des Einkäufers durch den Verkäufer bedeutet auch die Annahme dieser Bedingungen als Teil der Vereinbarung.
- 3.4** Eurofit ist berechtigt, die Vereinbarung jederzeit zu kündigen, wenn der Verkäufer noch nicht mit der Erfüllung der Vereinbarung begonnen hat.

3.5 Eurofit behält sich das Recht vor, seine Bestellung unter Einhaltung einer Frist von (5) fünf Tagen schriftlich zu ändern. Wenn eine solche Änderung eine Erhöhung oder Verminderung der in der ursprünglichen Bestellung angegebenen Produktmenge oder der Kosten oder der Zeit für die Lieferung oder Leistung zur Folge hat, vereinbaren der Einkäufer und der Verkäufer eine faire und angemessene Anpassung des vereinbarten Preises und/oder des Lieferplans und der Verkäufer stellt dem Einkäufer alle notwendigen Einrichtungen und Informationen zur Verfügung, um den Einkäufer bei der Zustimmung zu einer solchen Anpassung zu unterstützen. Jede Forderung der Anpassung im Rahmen dieser Bedingungen muss dem Einkäufer innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Anordnung der Änderung zugegangen sein.

3.6 Zusätzliche Arbeiten führen nicht zu einer Preisanpassung, wenn der Verkäufer sie hätte erwarten können oder müssen.

4. PREISE UND ZAHLUNGEN

4.1 Alle Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer und beinhalten Verpackungs-, Transport- und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

4.2 Die Zahlung erfolgt innerhalb von (60) sechzig Tagen nach Erhalt der Rechnung, Fertigstellung und/oder Lieferung der Produkte, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

4.3 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, (fällige oder nicht fällige) Forderungen gegen Eurofit mit einem Betrag zu verrechnen, den der Verkäufer Eurofit schuldet.

4.4 Unbeschadet des Artikels 3.5 dieser Bedingungen werden die Preise nicht geändert, es sei denn, die Bestellung gibt die Umstände an, die zu einer Preisanpassung führen können, und die Art und Weise, in der die Anpassung erfolgt. Jede Preisanpassung ist vor der Umsetzung zur Überprüfung und Genehmigung an Eurofit zu übermitteln.

4.5 Im Falle des Verzuges mit der Zahlung einer Rechnung bis zum Fälligkeitsdatum schuldet Eurofit nur dann Zinsen auf den betreffenden Betrag, wenn der Verkäufer dies schriftlich erklärt hat und der Einkäufer diesen Verzug nicht innerhalb von (10) zehn Werktagen ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung behoben hat. In diesem Fall zahlt Eurofit den niedrigeren der folgenden Zinssätze: entweder den am Tag der Kündigung geltenden europäischen Interbankenzinssatz mit einer Laufzeit von drei Monaten (3-Monats-Euribor) oder die am Tag der Mitteilung geltenden gesetzlichen Zinsen.

5. LIEFERUNG UND TRANSPORT

5.1 Teillieferungen sind nicht zulässig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5.2 Die Lieferung der Produkte erfolgt am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Delivery Duty Paid (DDP) Incoterms (neueste Version). Eurofit steht es jederzeit frei, gegen Übernahme der dem Verkäufer in zumutbarer Höhe entstandenen Mehrkosten die Lieferadresse zu ändern und/oder die Lieferfrist zu verlängern.

5.3 Im Falle der Nichtlieferung, verspäteten Lieferung oder Teillieferung kommt der Verkäufer ohne weitere Mitteilung in Verzug. Eurofit ist dann berechtigt (ohne Vorankündigung oder gerichtliche Intervention und unbeschadet anderer Rechte von Eurofit, einschließlich Schadenersatz), die Vereinbarung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass Eurofit für eine Entschädigung haftet. Falls mehr oder weniger Waren als die vereinbarte Menge geliefert werden, behält sich Eurofit das Recht vor, den Überschuss abzulehnen oder auf Kosten und Risiko des Verkäufers zurückzugeben oder, falls weniger geliefert wird, die Lieferung zu verweigern.

5.4 Die gelieferten Produkte werden angenommen, wenn sie bei Sichtkontrolle den Bedingungen der Vereinbarung entsprechen. Die Annahme im Sinne dieses Artikels steht einer späteren

Reklamation durch Eurofit aufgrund von Defekten oder Mängeln der Produkte und/oder der Nichterfüllung der Vereinbarung durch den Verkäufer nicht entgegen.

- 5.5** Der Verkäufer muss Eurofit unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über eine bevorstehende Lieferzeitüberschreitung unter Angabe der Art dieser Umstände, der von ihm getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung informieren. Mögliche Folgen einer solchen Verspätung nach Maßgabe der Vereinbarung, der Bedingungen oder der gesetzlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

6. VERPACKUNG

- 6.1** Die Produkte werden auf Kosten und Risiko des Verkäufers bestmöglich verpackt, nach den Umweltnormen und anderen einschlägigen Gesetzen geschützt und nach den Anweisungen von Eurofit gekennzeichnet, sodass sie in gutem Zustand verladen, sicher transportiert und entladen werden können. Besondere Anforderungen von Eurofit hinsichtlich Verpackung und Transport werden vom Verkäufer sorgfältig eingehalten. Allen Lieferungen sind übersichtliche und vollständig ausgefüllte Lieferscheine und Packlisten mit allen notwendigen Informationen wie Referenznummern, Bestellnummern, klaren Produktbeschreibungen, Nummern usw. beizufügen.

- 6.2** Kommt der Verkäufer den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, ist Eurofit berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

- 6.3** Der Verkäufer ist verpflichtet, Eurofit für jeden Schaden zu entschädigen, der Eurofit durch nicht ordnungsgemäß verpackte, geschützte, transportierte und/oder gekennzeichnete Lieferungen entsteht, und Eurofit für alle möglichen Ansprüche im Zusammenhang mit Schäden schadlos zu halten, die Dritten dadurch entstehen.

7. INSPEKTION

- 7.1** Eurofit ist jederzeit berechtigt, die zu liefernden (oder gelieferten) Waren zu überprüfen oder einer Inspektion unterziehen zu lassen, unabhängig davon, wo sie sich befinden, oder zu prüfen, ob die erbrachten Dienstleistungen mit der Vereinbarung und diesen Bedingungen übereinstimmen. Der Verkäufer wirkt bei der Prüfung kostenlos mit.

- 7.2** Die Inspektion durch Eurofit gemäß diesem Artikel 7 entbindet den Verkäufer nicht von jeglicher Haftung und der Verkäufer kann aus den Ergebnissen einer Inspektion oder Prüfung oder deren fortgesetzter Unterlassung keine Rechte ableiten.

8. GENEHMIGUNGEN

- 8.1** Der Verkäufer muss über alle für die Durchführung des Vertrages erforderlichen gesetzlichen Genehmigungen und Zulassungen verfügen. Der Verkäufer hat Eurofit unverzüglich über etwaige Änderungen zu informieren.

- 8.2** Treten aufgrund von Fahrlässigkeit des Verkäufers diesbezüglich Schwierigkeiten auf, behält sich Eurofit das Recht vor, die Vereinbarung rechtlich aufzulösen und darüber hinaus die entstandenen Mehrkosten und etwaige Geldbußen vom Verkäufer erstatten zu lassen.

9. GARANTIEN

- 9.1** Die Lieferung der Produkte oder eines Teils davon darf vom Verkäufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Einkäufers nicht an Dritte weitergeben oder abgetreten werden. Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Einkäufers keine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung abtreten. Wird die Zustimmung zu Unteraufträgen oder Abtretungen erteilt, ist der Verkäufer für alle Handlungen und Unterlassungen der Subunternehmer oder Abtretungsempfänger des Verkäufers in jeder Hinsicht verantwortlich.

- 9.2** Der Verkäufer garantiert, dass alle Produkte:
- (i) die vereinbarten Merkmale aufweisen;
 - (ii) von zufriedenstellender Qualität und frei von Mängeln und Rechten Dritter sind;
 - (iii) für die vorgesehene Verwendung geeignet sind;
 - (iv) soweit Dienstleistungen zu erbringen sind, diese fachgerecht und ohne Unterbrechung zu erbringen sind;
 - (v) den geltenden Vorschriften und Gesetzen, auch in den Bereichen Qualität, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, sowohl im Lieferland als auch im Bestimmungsland entsprechen; und
 - (vi) von allen erforderlichen Informationen, Teilen, Werkzeugen und Anweisungen für den ordnungsgemäßen und sicheren Gebrauch begleitet werden.
- 9.3** Der Verkäufer garantiert, dass die Komponenten der Lieferung und Instandhaltung, die erforderlich sind, um die Lieferung in gutem Zustand zu halten, für einen Zeitraum von fünf Jahren von Eurofit beim Verkäufer bezogen werden können oder von Eurofit zu Marktpreisen bezogen werden können.
- 9.4** Entsprechen die Produkte nicht dem, was Eurofit gemäß der Vereinbarung erwarten konnte, so ist Eurofit berechtigt, die Produkte auf Kosten des Verkäufers innerhalb von (20) zwanzig Werktagen nach Feststellung dieses Umstandes zurückzusenden, unbeschadet eines Rechts von Eurofit auf Auflösung und/oder Entschädigung. Auf Verlangen von Eurofit ist der Verkäufer verpflichtet, auf eigene Kosten für die sofortige Reparatur oder den Ersatz der Produkte zu sorgen.
- 9.5** Wird dem Verkäufer oder dem Einkäufer ein Mangel an den Produkten (einschließlich Verpackung) bekannt, so hat die betreffende Partei dies unverzüglich der anderen Partei mitzuteilen und Folgendes anzugeben: die Art des Mangels, die betroffenen Produkte und alle anderen Informationen, die von Interesse sein könnten. Der Einkäufer und der Verkäufer werden dann nach Konsultation entsprechend den Umständen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Nur Eurofit ist berechtigt zu entscheiden, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden und wie diese umgesetzt werden. Der Verkäufer hat bei der Durchführung dieser Maßnahmen jede angemessene Unterstützung zu leisten und, wenn ein Grund zur Haftung besteht, die Kosten zu tragen.
- 9.6** Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gilt eine Gewährleistungsfrist, in der der Verkäufer verpflichtet ist, die Behebung von Mängeln oder die kostenlose Nachlieferung von Produkten unabhängig von der Ursache des Mangels sicherzustellen, von mindestens (3) drei Jahren nach Lieferung der Produkte. Eine vereinbarte Gewährleistungsfrist beginnt erneut nach Abnahme der abgeschlossenen Reparatur, des Ersatzes oder der Ergänzung, für die die Gewährleistungsbestimmungen gelten.

10. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

- 10.1** Der Verkäufer haftet für alle Schäden (einschließlich Schäden für den Einkäufer, seine Mitarbeiter, Dritte, einschließlich nachfolgender Einkäufer oder Nutzer der Produkte), die in irgendeinem Zusammenhang mit der Erfüllung (durch den Verkäufer oder einen Dritten) der Vereinbarung entstehen.
- 10.2** Der Verkäufer ist verpflichtet, seine Haftung gemäß dem Gesetz und diesen Bedingungen zu decken und sich entsprechend der Arbeit und den Risiken auf eigene Kosten bei einem seriösen Versicherungsunternehmen ausreichend zu versichern. Auf Verlangen von Eurofit hat der Verkäufer die (Kopien der) Versicherungspolice(n) und den Nachweis der Prämienzahlung

unverzöglich vorzulegen. Der Verkäufer tritt hiermit im Voraus alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen an Eurofit ab, soweit sie sich auf Schäden beziehen, für die der Verkäufer gegenüber Eurofit haftet. Die Haftung des Verkäufers ist weder durch seine Versicherungspflicht noch durch den durch diese Versicherung gewährten Schutz beschränkt.

10.3 Stellt Eurofit dem Verkäufer Materialien wie Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Software, Rohstoffe, Verbrauchsmaterialien und Teile zur Verfügung, so hat der Verkäufer für Eurofit eine ausreichende Versicherung gegen Diebstahl, Feuer und andere Notfälle mit einer ausreichenden Mindestdeckung zur vollständigen Deckung des Schadens abzuschließen. Auf Verlangen von Eurofit legt der Verkäufer Eurofit eine Kopie der Police vor.

10.4 Außer im Falle von betrügerischem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet Eurofit gegenüber dem Verkäufer nicht für Schäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung, verspäteten oder unsachgemäßen Erfüllung des Vertrages oder der Verletzung einer vertraglichen oder außervertraglichen Verpflichtung durch Eurofit ergeben.

11. RISIKO UND EIGENTUMSÜBERGANG

11.1 Eigentum und Risiko in Bezug auf die Waren gehen auf Eurofit über, sobald sie gemäß Artikel 5.4 dieser Bedingungen geliefert und abgenommen wurden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

11.2 Auf Wunsch von Eurofit kann die Übertragung des Eigentums an den Produkten vor der Lieferung und Abnahme der Produkte gemäß Artikel 5.4 dieser Bedingungen erfolgen. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, den Besitz dieser Produkte zu behalten und sie eindeutig als Eigentum von Eurofit zu kennzeichnen und Eurofit auf Verlangen eine Eigentumserklärung vorzulegen. Der Verkäufer haftet für Verlust oder Beschädigung der Ware. Wenn ein Dritter ein Recht an den in diesem Artikel genannten Waren geltend macht und/oder diese beschlagnahmt, hat der Verkäufer den Dritten darauf hinzuweisen, dass Eurofit Eigentümer dieser Waren ist, und Eurofit über die Forderung und/oder Pfändung zu informieren.

11.3 Eurofit akzeptiert keinen Eigentumsvorbehalt.

11.4 Der Verkäufer verzichtet auf alle Rechte und Befugnisse, die ihm aufgrund des Pfandrechts oder des Rückgaberechts zustehen könnten.

11.5 Eurofit ist jederzeit berechtigt, sein Eigentum von dem Ort, an dem es sich befindet, zu entfernen oder entfernen zu lassen, und zwar durch oder für den Verkäufer.

12. AUFHEBUNG UND KÜNDIGUNG

12.1 Unbeschadet des Rechts von Eurofit, die Behebung eines verursachten Schadens zu verlangen, und unbeschadet der sonstigen Rechte von Eurofit aus einer Vereinbarung jeglicher Art und ohne dass Eurofit für eine Entschädigung haftbar gemacht werden kann, ist Eurofit berechtigt, nach eigenem Ermessen seine eigenen Zahlungsverpflichtungen auszusetzen, alle anhängigen Aufträge zu stornieren, die Ausführung aller Vereinbarungen ganz oder teilweise auszusetzen und/oder die Vereinbarung (mit sofortiger Wirkung) durch eine schriftliche Erklärung ohne gerichtliche Intervention (ohne dass Eurofit für eine Entschädigung haftet) in folgenden Fällen ganz oder teilweise zu kündigen:

(i) bei einem Versäumnis des Verkäufers bei der Erfüllung (einer) seiner wesentlichen Verpflichtungen aus der Vereinbarung oder den damit verbundenen Vereinbarungen;

(ii) bei einem Versäumnis des Verkäufers bei der Erfüllung (einer) seiner anderen Verpflichtungen aus der Vereinbarung oder den damit verbundenen Vereinbarungen, trotz einer schriftlichen Mahnung des Einkäufers;

- (iii) bei Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers oder einer gerichtlichen Reorganisation oder Konkurs des Verkäufers, oder wenn er in Konkurs oder unter Verwaltung des Verkäufers gestellt wird;
 - (iv) bei Auflösung, Verkauf oder Einstellung der Geschäftstätigkeit des Verkäufers;
 - (v) bei Widerruf der für die Durchführung der Vereinbarung erforderlichen Genehmigungen des Verkäufers;
 - (vi) bei Beschlagnahme eines der Vermögenswerte des Verkäufers; und
 - (vii) bei Pfändung von Eurofit durch den Verkäufer.
- 12.2** Tritt ein unter Ziffer 12.1 genanntes Ereignis ein, sind alle Ansprüche, die Eurofit gegen den Verkäufer haben oder erlangen könnte, sofort in voller Höhe fällig.
- 12.3** Bei einer (partiellen) Kündigung hat Eurofit, unbeschadet ihres Rechts auf Ersatz von Schäden und Kosten nach seinem Gutdünken, das Recht:
- (i) die bereits gelieferten, aber nicht (mehr) zu verwendenden Produkte auf Kosten des Verkäufers zurückzugeben und die Rückzahlung zu verlangen oder die bereits geleisteten Zahlungen für diese Produkte zu verrechnen. Der Verkäufer ist verpflichtet, Eurofit die vereinbarungsgemäß geleisteten Zahlungen unter Abzug des Wertes der von Eurofit zurückbehaltenen Produkte zu erstatten;
 - (ii) die noch zur Lieferung angebotenen Produkte abzulehnen, ohne dadurch in (Gläubiger-)Verzug zu geraten; und
 - (iii) die Vereinbarung selbst zu erfüllen oder von einem Dritten, gegebenenfalls nach schriftlicher Mitteilung, unter Verwendung der vom Verkäufer bereits gelieferten Waren und der vom Verkäufer verwendeten Materialien usw. erfüllen zu lassen, unabhängig davon, ob eine angemessene Zahlung nachträglich vereinbart wird oder nicht.
- 12.4** Unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz und anderer gesetzlicher Rechte ist Eurofit im Falle eines zurechenbaren Versäumnisses des Verkäufers berechtigt, für jeden Tag, an dem der Verzug andauert, eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von (10%) zehn Prozent des Auftragswertes, höchstens jedoch das Doppelte des von Eurofit für die betreffenden Produkte zu zahlenden Betrages, zu erheben.
- 13. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE**
- 13.1** Der Verkäufer garantiert, dass durch die Nutzung (einschließlich des Weiterverkaufs) der Produkte das geistige Eigentum oder andere (Eigentums-) Rechte Dritter nicht verletzt werden und hält Eurofit vorbehaltlos und unwiderruflich für Ansprüche wegen Verletzung dieser Rechte schadlos und der Verkäufer erstattet Eurofit alle daraus resultierenden Schäden.
- 13.2** Der Verkäufer gewährt Eurofit eine nicht ausschließliche, unbefristete, unwiderrufliche, weltweite und übertragbare Lizenz in Bezug auf alle geistigen Eigentumsrechte an den vom Verkäufer bereitgestellten Produkten. Diese Lizenz beinhaltet auch das Recht, eine solche Lizenz (potenziellen) Kunden oder anderen Dritten zu gewähren, mit denen Eurofit im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäfts Beziehungen unterhält.
- 13.3** Alle geistigen Eigentumsrechte von Eurofit im weitesten Sinne, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, Marken, Geschmacksmuster- und Patentrechte, die sich auf Dokumente, Zeichnungen, Modelle usw. stützen, sind ausschließlich Eigentum von Eurofit und gehen niemals auf den Verkäufer über.

13.4 Entwickelt der Verkäufer Produkte im Rahmen der Vereinbarung für Eurofit, sind alle nachfolgenden geistigen Eigentumsrechte ausschließlich Eigentum von Eurofit. Eine etwaige Gebühr hierfür gilt als im vereinbarten Preis der Produkte enthalten. Gegebenenfalls wird der Verkäufer bei der Begründung oder Übertragung dieser Rechte an Eurofit mitwirken.

13.5 Der Verkäufer darf ohne die schriftliche Zustimmung von Eurofit die Handels- oder Markennamen des Einkäufers nicht in seiner Werbung und in seinen Werbematerialien oder in sonstiger Weise verwenden.

14. EIGENTUM AN MATERIAL

14.1 Gekaufte oder hergestellte Materialien, Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle, Anweisungen, Spezifikationen, Software und andere Ressourcen, die von Eurofit oder vom Verkäufer auf Kosten von Eurofit zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben Eigentum von Eurofit oder werden zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Herstellung Eigentum von Eurofit. Der Verkäufer wird diese Materialien, die er als Eigentum von Eurofit unterscheidet, getrennt von Objekten aufbewahren, die sein Eigentum oder das anderer sind und sie auf eigene Kosten und eigenes Risiko verwalten, sie verwenden und in gutem Zustand halten, andernfalls haftet er für alle Schäden und Kosten.

15. VERTRAULICHKEIT

15.1 Der Verkäufer erkennt im Zusammenhang mit (der Erfüllung) der Vereinbarung an, dass er in den Besitz vertraulicher Informationen von Eurofit gelangen kann. Diese vertraulichen Informationen bleiben ausschließliches Eigentum von Eurofit und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder anderweitig für andere Zwecke als die Erfüllung der Vereinbarung verwendet werden.

15.2 Der Verkäufer darf ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Eurofit keine Informationen über seine Beziehung zu Eurofit, einschließlich des Bestehens, der Art und des Inhalts der Vereinbarung, an Dritte weitergeben.

15.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern oder Dritten, die er an der Umsetzung der Vereinbarung beteiligt hat, die gleiche Verpflichtung wie in diesem Artikel, soweit darin zulässig, aufzuerlegen. Der Verkäufer garantiert, dass diese Mitarbeiter/Dritten nicht gegen die Geheimhaltungspflicht verstoßen und ist für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Verpflichtung durch diese Dritten voll verantwortlich.

16. DATENSCHUTZ

16.1 Der Verkäufer hat bei der Erfüllung der Vereinbarung die Datenschutzgrundverordnung (EU 2016/679) (nachfolgend „DSGVO“) einzuhalten und nichts zu unternehmen (oder zu unterlassen), was dazu führen könnte, dass Eurofit ihre laut DSGVO bestehenden Verpflichtungen verletzt.

16.2 Werden dem Verkäufer im Rahmen einer Bestellung personenbezogene Daten (im Sinne der DSGVO) zur Verfügung gestellt, so darf der Verkäufer diese personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Bereitstellung des betreffenden Produkts (und zu keinem anderen Zweck) und in Übereinstimmung mit den jeweiligen schriftlichen Anweisungen von Eurofit verarbeiten. Der Verkäufer muss außerdem geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen und jederzeit aufrechterhalten, um diese personenbezogenen Daten vor unbefugter oder rechtswidriger Verarbeitung und versehentlichem Verlust oder Beschädigung zu schützen. Der Verkäufer verpflichtet sich auch, die personenbezogenen Daten nicht in Länder außerhalb der Europäischen Union zu übermitteln.

16.3 Zusammen mit diesen Bedingungen erkennt der Verkäufer die Datenschutzerklärung von Eurofit an, die unter <http://www.eurofitgroup.com/privpol.html> einzusehen ist und wird diese einhalten. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass Eurofit die Daten des

Verkäufer, einschließlich personenbezogener Daten, zum Zwecke der Erleichterung der Vermarktung und des Verkaufs der Produkte sammelt, speichert und verwendet, und der Verkäufer stimmt hiermit einer solchen Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten des Verkäufers durch Eurofit und mit ihr verbundenen Unternehmen für diese Zwecke zu.

17. VERSCHIEDENES

- 17.1** Diese Bedingungen können vom Einkäufer geändert werden. Die Änderungen treten (30) dreißig Tage nach der Mitteilung von Eurofit an den Verkäufer in Kraft.
- 17.2** Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere angemessene Bestimmung zu ersetzen.
- 17.3** Eurofit ist berechtigt, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag durch von ihm beauftragte Vertreter oder Subunternehmer nach eigenem Ermessen zu erfüllen.
- 17.4** Eurofit kann jederzeit ihre Rechte und/oder Pflichten aus den Bedingungen und/oder der Vereinbarung (ganz oder teilweise) abtreten oder übertragen. Der Verkäufer darf seine Rechte und/oder Pflichten aus diesen Bedingungen und/oder einer Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eurofit nicht abtreten, weitervergeben oder übertragen. Eurofit hat das Recht, die Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen. Die Übertragung von Verpflichtungen des Verkäufers auf einen Dritten entbindet den Verkäufer nicht von einer Verpflichtung oder Haftung gegenüber dem Einkäufer.
- 17.5** Verkäufer und Einkäufer tragen jeweils alle Kosten und Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit der Verhandlung, Ausführung und Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen oder entstehen werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 17.6** Weder diese Bedingungen noch eine Vereinbarung machen eine Partei zum Vertreter der anderen Partei oder begründen eine Partnerschaft, ein Joint Venture oder eine ähnliche Beziehung zwischen den Parteien und keine Partei ist befugt, die andere Partei in irgendeiner Weise zu verpflichten oder zu binden. Verkäufer und Einkäufer handeln in allen Aspekten als unabhängige Vertragspartner.

18. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 18.1** Das Recht des Sitzes des Eurofit-Unternehmens, das die Vereinbarung abschließt, gilt ausschließlich für diese Vereinbarung und alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten.
- 18.2** Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Vereinbarung, insbesondere ihrer Gültigkeit, Auslegung oder Ausführung ergeben, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der zuständigen Gerichte des Bezirks, in dem sich der Sitz des Eurofit-Unternehmens, das Vertragspartei ist, befindet, oder eines anderen Bezirks nach Ermessen dieses Eurofit-Unternehmens.

Letzte Aktualisierung: Juni 2019.